

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	28.01.2008	3.4

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Kommunalisierung der Versorgungsämter

Mit ihrer Anfrage vom 23.01.2008 bittet die SPD-Fraktion unter Bezugnahme auf die Kommunalisierung der Versorgungsämter sowie die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes um Beantwortung von Fragen zur Sitzung des Finanzausschusses. Nachfolgend wird die Beantwortung auf den Bereich der Versorgungsverwaltung abgestellt:

Frage 1:

Ergeben sich durch die oben genannten Gesetze negative Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Köln, wenn ja in welcher Höhe (Angaben wenn möglich für die Jahre 2008 – 2011)?

Antwort zu Frage 1:

Die Verwaltung hat auf der Basis der zur Verfügung stehenden gesicherten Grundlagen eine Plankostenkalkulation für 2008 ff. durchgeführt, die Grundlage für den Veränderungsnachweis zum Hpl.-Entwurf 2008 ist.

Die Plankostenkalkulation schließt mit einem nicht durch Zuwendungen des Landes abgedeckten Kostenanteil von ca. 1.011.000 € für 2008 und ca. 1.024.000 € für 2009 ab. Dieser Betrag würde sich ab 2010 durch reduzierte Landeszuweisungen auf ca. 1.234.000 € erhöhen.

In diesem Betrag sind Kosten für zusätzliche 2,5 Stellen Sachbearbeitung im Bereich Bundeselterngehalt (BEEG) enthalten, da Aussagen der Bezirksregierung Münster als Fachaufsichtsbehörde vorliegen, wonach sie im Bereich BEEG von einer 15 – 20%igen Minderausstattung bei den Personalressourcen ausgeht.

In dieser Kostenkalkulation sind nicht enthalten die Kosten, die im Zusammenhang mit Entscheidungen in anhängigen und künftigen Klageverfahren sowie in Widerspruchsverfahren zu erwarten sind. Für eine seriöse Kostenkalkulation reicht hier die bisherige Datenlage nicht aus. Die Verwal-

tung bemüht sich, für diesen Bereich verlässliche Kostenschätzungen vornehmen zu können; es muss aber wegen der Vielzahl der Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem nicht unerheblichen Betrag gerechnet werden.

Diese Aussage gilt vom Grundsatz her auch für den Bereich des ärztlichen Dienstes, der in einer Kooperation mit dem Landschaftsverband Rheinland betrieben wird.

Frage 2:

Ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Rückgang der Kostenerstattungen des Landes durch Rationalisierungsmaßnahmen, die wohl im Wesentlichen im Personalabbau bestehen dürften, ausgeglichen werden kann?

Antwort zu Frage 2:

Die Reduzierung der Erstattungsbeträge des Landes beruht auf einem Vorschlag des Landesrechnungshofes einer Konzentration der 11 Versorgungsämter auf nur noch ein Amt in NRW. Mit dieser Konzentration wären Kostenreduzierungen – insbesondere im Overhead – erreichbar gewesen. Diese Einschätzungsquote ist auf die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in der jetzigen Form einfach übertragen worden.

Anhand der Ausführungen zu Frage 1 wird deutlich, dass Erstattungsreduzierungen nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden können. Es muss im Gegenteil davon ausgegangen werden, dass insbesondere im Bereich BEEG zusätzlicher Personalbedarf besteht. Für den Bereich „Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht“ könnte dies ebenfalls sein, bedarf hier aber noch näherer Untersuchung.

Frage 3:

Besteht nach Auffassung der Verwaltung die Möglichkeit, evtl. negative Auswirkungen der oben genannten Gesetze analog dem Verfahren zum GFG 2006 durch eine Klage vor dem Verfassungsgerichtshof NRW abzuwenden? Da evtl. negative Haushaltsbelastungen auch bei anderen Gebietskörperschaften eintreten dürften, könnte sich die Möglichkeit für eine Sammelklage ergeben, die dann federführend von der Stadt Köln betrieben werden sollte?

Antwort zu Frage 3:

Der Städtetag hat ein Gutachten beauftragt, um die denkbaren Klagewege und die Erfolgsaussichten zu prüfen. Die endgültige Fassung des Gutachtens steht noch aus, es ist aber bereits erkennbar, dass eine Kommunalverfassungsbeschwerde – insbesondere bezogen auf den Teilaspekt der gesetzlich nicht berücksichtigten Klagesachbearbeitung – die richtige und wohl auch erfolgversprechende Klageart und eine verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage in Bezug auf die nicht genügende Kostenfolgeabschätzung bzw. den nicht auskömmlichen Belastungsausgleich in Geld/Pauschalen die richtige Klageart darstellt.

Nach Vorliegen des Gutachtens wird die Verwaltung entsprechende Schritte den Entscheidungsgremien des Rates vorschlagen.